

Grundlagenpapier zur Umsetzung des Rahmenlehrplans Politische Bildung

Im Sommer 2024 hat die EDK den neuen eidgenössischen [Rahmenlehrplan](#) verabschiedet. Derzeit laufen in den Kantonen die Arbeiten an der Umsetzung, für welche die EDK zudem [Handreichungen](#) publiziert hat.

Zu den Neuerungen gehört die Einführung des transversalen Bereichs Politische Bildung. Das Fach Geschichte hat dabei künftig die Aufgabe, die Grundlagen der Politischen Bildung im Rahmen des Fachunterrichts zu vermitteln sowie die Umsetzung der PB an der Schule zu koordinieren.

Als Verein Schweizerischer Geschichtslehrpersonen VSGS sehen wir uns deshalb bei den anstehenden Arbeiten in einer Mitverantwortung. Dies umso mehr, als der neue Rahmenlehrplan zur Politischen Bildung einige Formulierungen aufweist, die eine kommentierende Ergänzung sinnvoll machen. So kann zwischen den Kantonen noch besser ein gewisses Mass an Vergleichbarkeit gewährleistet werden.

Stärken des Rahmenlehrplans

Der Rahmenlehrplan weist eine Reihe von Stärken auf, die wir zur Umsetzung direkt und vorbehaltlos empfehlen. Dazu gehören insbesondere:

- die zugrundeliegende Definition des Europarats für den Begriff «Politische Bildung»
- das Politikverständnis mit den drei Feldern Policy, Polity und Politics
- der sogenannte «Beutelsbacher Konsens» mit seinen Grundsätzen des Überwältigungsverbots, des Kontroversitätsgebots und der Schüler/innenorientierung

Erläuternde Bemerkungen zum Rahmenlehrplan

1. Kompetenzen

Als die zentralen Kompetenzen, die im PB-Unterricht zu fördern sind, betrachten wir in Anlehnung an die fachdidaktische Literatur die Analysefähigkeit, die Urteilsfähigkeit sowie die Handlungsfähigkeit. Den übergreifenden Rahmen bildet die Erziehung zu und Wertschätzung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten (Wertebildung).

Diese Kompetenzen sind für alle Fächer und Unterrichtsgefässe anschlussfähig, damit wird der transversale Charakter der Politischen Bildung unterstrichen.

Analyse-, Urteils- und Handlungsfähigkeit waren als Kompetenzen in der Textversion enthalten, die in der Anhörung (Vernehmlassung) des RLP zugrundelag. Sie fanden einhellige Zustimmung. Nur wenn man diese mitdenkt, werden die Ausführungen zu «Kompetenzen» im RLP verständlich.

Der VSGS empfiehlt daher dringend, sich bei der kantonalen Umsetzung an den drei genannten Kernkompetenzen zu orientieren.

2. Vier-Stufen-Modell bei der Umsetzung der Politischen Bildung

Für die Umsetzung der Politischen Bildung wurde im Rahmen der Vernehmlassung ein Vier-Stufen-Modell erarbeitet, welches vorsieht, dass

November 2024

- die Grundlagen der Politischen Bildung im Fach Geschichte vermittelt werden (sofern die politikdidaktischen und politikwissenschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, können auch andere Fächer diese Aufgabe übernehmen).
- auch andere Fächer Themen der Politischen Bildung unterrichten sollen (dies entspricht den diversen Fachrahmenlehrplänen, in denen PB-Inhalte ausgewiesen sind).
- interdisziplinäre Unterrichtsgefässe und ausserunterrichtliche Veranstaltungen zu politischen Themen stattfinden.
- die Schulkultur als solche ihren Beitrag zur Politischen Bildung leistet, etwa durch Partizipations- und Aushandlungsmodelle.

Dieses Vier-Stufen-Modell ist im RLP nur in stark verkürzter Form wiedergegeben, dafür in den Handreichungen aufgenommen. Zu befürchten ist daher, dass das Modell nicht in der Form umgesetzt wird, wie es im Rahmen der Anhörung des RLP einhellig befürwortet worden war.

Der VSGS empfiehlt daher, sich bei der kantonalen Umsetzung an dem in den «Handreichungen» ausgeführten Vier-Stufen-Modell zu orientieren.

3. Neutralität

In den RLP Politische Bildung ist in seiner Endfassung ein Satz aufgenommen worden, der missverständlich sein kann: „Der Unterricht erfolgt in Bezug auf politische Haltungen neutral.“ In einer Zeit, in der demokratieverachtende, menschenrechtswidrige und den Rechtsstaat aushöhlende Positionen rasant an Zuspruch gewinnen, kann der Unterricht in Politischer Bildung nicht allen politischen Haltungen gegenüber „neutral“ sein. Neutralität ist nur solchen Haltungen gegenüber geboten, die sich im Rahmen der drei genannten Grundwerte unserer politischen Ordnung bewegen. Da diese Grundwerte durch die PB-Definition des Europarats im RLP explizit enthalten sind, ist der Satz zur „Neutralität“ an sich kein Problem. Schwierig wird es allerdings, wenn dieser Satz aus dem Zusammenhang gerissen wird.

Der VSGS empfiehlt daher, den Grundsatz der „Neutralität in Bezug auf politische Haltungen“ stets im Zusammenhang der Orientierung an den Grundwerten Demokratie, Menschenrechten sowie Rechtsstaatlichkeit zu betrachten.

4. Fachlehrpersonenprinzip

Es ist zwar im MAR klar geregelt, dass für das Gymnasium das Fachlehrpersonenprinzip gilt. Auch für die PB bedeutet dies, dass der Unterricht von an der Schule angestellten Lehrpersonen erteilt wird. Da es in der Schweizer Bildungslandschaft jedoch zahlreiche ausserschulische Angebote für die Politische Bildung gibt, liegt die Versuchung nahe, den PB-Unterricht teilweise oder sogar ganz externen Anbietern zu überlassen.

Der VSGS empfiehlt daher, bei der kantonalen Umsetzung darauf zu achten, dass der Unterricht in Politischer Bildung tatsächlich nach dem Fachlehrpersonenprinzip erteilt wird. Dazu gehört, dass die entsprechenden Ressourcen (ausgewiesene Lektionen, Weiterbildungen usw.) tatsächlich zur Verfügung gestellt werden.

Martin Pryde

Präsident VSGS